

**GESCHÄFTS-
VERTEILUNGSPLAN
UND
GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DAS
PRÄSIDIUM,
DIE BEAUFTRAGTEN
DES PRÄSIDIUMS
SOWIE DIE
GESCHÄFTSSTELLE
DES SLT**

Saarländischer Landesverband
für Tanzsport e.V.

Fachverband im
Landessportverband
für das Saarland
(LSVS)

Landesverband des
Deutschen
Tanzsportverbandes e.V.
(DTV)

im Deutschen Olympischen
Sportbund (DOSB)



Der Geschäftsordnungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der maskulinen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Das Präsidium leitet die Geschäfte des SLT.
Es hat bei seiner Arbeit die Interessen aller Mitglieder des Verbandes zu berücksichtigen. Dabei ist die Datenschutzordnung des SLT zu beachten.
- 1.2 Zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit können vom Präsidium Beauftragte berufen werden. Dabei können Vorschläge der Mitgliedsvereine berücksichtigt werden.
- 1.3. Der Beauftragte für Rock'n'Roll und der Jugendsprecher für Rock'n'Roll werden gemäß der Vereinbarung vom 21. März 1984 gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - 1.3.1 Der Landesbeauftragte für Rock'n'Roll muss mindestens 18 Jahre alt sein, der Jugendsprecher darf nicht älter als 21 Jahre sein. Landesbeauftragter und Jugendsprecher müssen einem Mitgliedsverein des SLT angehören.
 - 1.3.2 Wahlberechtigung für den Landesbeauftragten Rock'n'Roll
Wahlberechtigt sind:
 - 1.3.2.1 die ordentlichen Mitglieder (Rock'n'Roll-Vereine, Tanzsportvereine mit Rock'n'Roll-Abteilungen). Diese haben je angefangene 25 Vereinsmitglieder bzw. Rock'n'Roll-Sportler nach Maßgabe ihrer Meldung an den DTV und den LSVS zum 01.01. jeweils eine Stimme, wobei diese Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können;
 - 1.3.2.2 die außerordentlichen Mitglieder (Rock'n'Roll-Vereine, Tanzsportvereine mit Rock'n'Roll-Abteilungen). Diese haben jeweils eine Stimme;
 - 1.3.2.3 die Rock'n'Roll Tanzpaare mit Startkarte des DRBV haben eine Stimme pro Paar.
 - 1.3.3 Wahlberechtigung für den Landesjugendsprecher Rock'n'Roll
 - 1.3.3.1 Der Jugendsprecher für wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung des SLT gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Rock'n'Roll-Tanzsportler unter 21 Jahren. Er vertritt den SLT im Jugendausschuss des DRBV und ist zu den Sitzungen des SLT-Jugendausschusses hinzuzuziehen.
- 1.4 Präsidiumssitzungen sind vertraulich. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Präsidiumsmitglieder oder Beauftragter, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift sind ohne besondere Ermächtigung auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses nicht zulässig.
- 1.5 Alle Maßnahmen und Entscheidungen des Präsidiums sowie seine Vorlagen an den Verbandstag werden nach Beschluss einheitlich vertreten, auch wenn einzelne Präsidiumsmitglieder anderer Auffassung sein sollten. Präsidiumsmitglieder und Beauftragte dürfen nicht gegen die Auffassung des Präsidiums wirken.
- 1.6 Zu Präsidiumssitzungen wird möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Zu allen Tagesordnungspunkten sollten den Präsidiumsmitgliedern möglichst schriftliche Vorlagen unterbreitet werden.
 - 1.6.1 Anträge von Mitgliedern zu Präsidiumssitzungen sollten möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungszeitpunkt schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsstelle des SLT eingegangen sein.
- 1.7 Über die Präsidiumssitzungen wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben. Eine Ausfertigung der Niederschrift verbleibt zusätzlich bei der Geschäftsstelle.
 - 1.7.1 Einwendungen gegen die Niederschrift sind auf der nächsten Präsidiumssitzung zu

behandeln.

- 1.8 Vor dem jährlich stattfindenden Verbandstag des DTV ist nach Eingang der dafür vorgesehenen Tagesordnung mit den entsprechenden Anträgen eine Sitzung des SLT-Präsidiiums einzuberufen.

2. ÄMTER, AUFGABENBEREICHE DES PRÄSIDIUMS

2.1 Präsident

- 2.1.1 Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Dabei wird er gegebenenfalls durch den Vizepräsidenten vertreten.
- 2.1.2 Der Präsident oder ein anderes Präsidiumsmitglied ist gewähltes Mitglied des Vorstandes des LSVS; eine Vertretung ist gemäß Satzung des LSVS nicht möglich.
- 2.1.3 Der Präsident ist Mitglied im Verbands- und im Länderrat des DTV. In dieser Aufgabe vertritt ihn der Vizepräsident.

2.2 Vizepräsident

- 2.2.1 Der Vizepräsident ist verantwortlich für die Betreuung der Mitgliedsvereine. In dieser Aufgabe wird er durch den Präsidenten vertreten.
- 2.2.2 Der Vizepräsident ist für die Einrichtung und Erhaltung der Internetauftritte sowie in diesem Zusammenhang mit der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zuständig. Diese Funktion ist nicht an die Position des Vizepräsidenten geknüpft, sondern kann auch von anderen Präsidiumsmitgliedern mit entsprechenden Internet- und Datenschutzkenntnissen übernommen werden.

2.3 Schriftführer

- 2.3.1 Der Schriftführer ist der Protokollant des Verbandes.
- 2.3.2 Der Schriftführer ist verantwortlich für die Veröffentlichung der Präsidiumsbeschlüsse. In dieser Aufgabe vertritt ihn der Pressesprecher.
- 2.3.3 Der Schriftführer ist Wahlleiter bei den Wahlen des Beauftragten für Rock'n'Roll sowie des Jugendsprechers für Rock'n'Roll. Beisitzer bei diesen Wahlen ist ein Mitglied der Verbandstagsleitung. Vertreter des Schriftführers ist der Vizepräsident.

2.4 Schatzmeister

- 2.4.1 Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des SLT gemäß der Finanzordnung. Er überwacht die planmäßige Abwicklung des Haushaltes und bereitet die Vorlage der Haushaltspläne für den jeweils nächsten Verbandstag vor. Bei diesen Arbeiten wird er weitgehend vom Geschäftsführer der Geschäftsstelle unterstützt. Vertreter des Schatzmeisters ist der Präsident.

2.5 Sportwart

- 2.5.1 Der Sportwart ist für das gesamte Sportwesen zuständig. Dabei hat er sich mit dem Präsidium, dem Sportausschuss des SLT, den Landesbeauftragten im Sportbereich und den Ausbildern abzustimmen.
- 2.5.2 Darüber hinaus hat der Sportwart folgende Einzelaufgaben verantwortlich zu erledigen:
- 2.5.2.1 Die Betreuung der Aktiven. Hierin vertritt ihn der Jugendwart.
- 2.5.2.2 Das Genehmigen von Auslandsstarts und Schautänzen. Hierin vertritt ihn der Jugendwart.
- 2.5.2.4 Die Vertretung des SLT im Sportausschuss des DTV. Hier vertritt ihn der Präsident.

2.6 Jugendwart

- 2.6.1 Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit des SLT. Dabei vertritt ihn der Sportwart.
- 2.6.2 Der Jugendwart vertritt den SLT im Jugendausschuss des DTV. Vertreten wird er hier durch seinen vom Jugendausschuss des SLT gewählten Stellvertreter; dieser ist im Vertretungsfall durch das Präsidium zu bevollmächtigen.
- 2.6.3 Der Jugendwart vertritt den SLT bei der Saarländischen Sportjugend (SSJ) in der Versammlung der Jugendleiter der Fachverbände und der Vollversammlung. Vertreten wird er hier durch seinen vom Jugendausschuss des SLT gewählten Stellvertreter; dieser ist im Vertretungsfall durch das Präsidium zu bevollmächtigen.

2.7 Pressesprecher

- 2.7.1 Der Pressesprecher ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des SLT. Hierbei vertritt ihn der Präsident.
- 2.7.2 Folgende Einzelaufgaben sind ausschließlich vom Pressesprecher abzuwickeln:
- 2.7.2.1 Die Betreuung der SLT-Seite im Gebietsteil Süd des „Tanzspiegel“.
- 2.7.2.2 Die Veröffentlichung von Wettkampfterminen und Vorstandsmitteilungen im „Amtlichen Nachrichtenblatt des LSVS“. Dabei wird er durch die Geschäftsstelle unterstützt.
- 2.7.2.3 Die Vorankündigung und Berichterstattung der Landesmeisterschaften und entsprechenden Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung. Dabei wird er vom Präsidenten vertreten.
- 2.7.2.4 Die Verbindung zu regionalen und privaten Fernsehprogrammanbietern. Dabei wird er vom Präsidenten vertreten.
- 2.7.2.5 Die Verbindung zum Verbandsorgan des DTV. Dabei vertritt ihn der Präsident.
- 2.7.2.6 Die Betreuung fremder Berichtersteller bei Verbandsveranstaltungen bzw. Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.
- 2.7.2.7 Der Vorsitz im Presseausschuss des SLT.
- 2.7.3 Der Pressesprecher vertritt den SLT im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ) des DTV. Hier vertritt ihn der Präsident.

2.8 Lehrwart

- 2.8.1 Der Lehrwart ist für das gesamte Lehrwesen zuständig. Dabei hat er sich mit dem Präsidium, dem Sportausschuss des SLT und den Ausbildern abzustimmen.
- 2.8.2 Er bereitet Lehrgänge für den Bereich des SLT vor und führt diese durch. Hierin vertritt ihn der Sportwart.
- 2.8.3 Der Lehrwart arbeitet als Vertreter des SLT mit dem Lehrwart des DTV sowie der TSTV zusammen und vertritt den SLT bei den Tagungen der Lehrwarte. Hier vertritt ihn der Sportwart.

3. DIE BEAUFTRAGTEN

- 3.1.1 Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Präsidium Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche berufen.
- 3.1.2 Das Präsidium kann Beauftragte jederzeit zu seinen Sitzungen hinzuziehen, falls dieses notwendig erscheint. Die Beauftragten können ihrerseits beantragen, zu Präsidiumssitzungen hinzugezogen zu werden. Sie nehmen an den Sitzungen jeweils für die Dauer der für sie bestimmten Tagesordnungspunkte an Rede- und Antragsrecht teil.

- 3.1.3 Unmittelbare Ansprechpartner der Beauftragten sind der Sportwart sowie der Präsident.
- 3.1.4 Es besteht seitens der Beauftragten gegenüber dem Präsidium eine grundsätzliche Berichterstattungspflicht.
- 3.2 Das Präsidium hat für die folgenden Aufgabenbereiche Beauftragte berufen:

3.2.1 Verbandsarzt

- 3.2.1.1 Der Verbandsarzt berät das Präsidium in sportmedizinischen Fragen. Er betreut die Paare des Landeskaders als Sportarzt und regelt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausrichtern die fachärztliche Betreuung von Landesmeisterschaften. Er übernimmt die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften in sportmedizinischen Fragen. Er steht den Mitgliedsvereinen in sportmedizinischen Fragen von deren Mitgliedern zur Beratung zur Verfügung.
- 3.2.1.2 Der Verbandsarzt hat Sitz und Stimme im Sportausschuss des SLT. Er arbeitet mit dem Verbandsarzt des DTV und dem Sportärzteeverband Saar als Vertreter des SLT zusammen.

3.2.2 Breiten- und Freizeitsport sowie Deutsches Tanz-Sportabzeichen (DTSA)

- 3.2.2.1 Der Beauftragte für Breiten- und Freizeitsport sowie das DTSA berät das Präsidium in allen Fragen des Tanzens für jedermann. In Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für das Lehrwesen und dem Verbandssportwart sorgt er für fachgerechte Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften seiner Aufgabenbereiche. Er berät die Mitgliedsvereine bei der Einrichtung von Übungsgruppen im Freizeittanzen, beim Vorbereiten und Durchführen von Breitensporttanzveranstaltungen, erarbeitet mit deren Beauftragten Regeln für Breitensportwettbewerbe und regelt das Verfahren zum Durchführen von DTSA-Abnahmen.
- 3.2.2.2 Dem Beauftragten für Breiten- und Freizeitsport sowie das DTSA sind die Veranstaltungen seiner Aufgabenbereiche vorher anzuzeigen.
- 3.2.2.3 Der Beauftragte für Breiten- und Freizeitsport vertritt den SLT im Ausschuss für Sportentwicklung (AfS) des DTV; als Beauftragter für das DTSA gehört er dem Fachausschuss DTSA an.
- 3.2.2.4 Der Beauftragte für Breiten- und Freizeitsport sowie das DTSA hat Sitz und Stimme im Sportausschuss des SLT.

3.2.3 Frau im Sport

- 3.2.3.1 Die Beauftragte Frau im Sport berät das Präsidium in den sportlichen und partnerschaftlichen Fragen, die die weiblichen Mitglieder der Vereine betreffen. Sie berät die Mitgliedsvereine bei dem Bemühen, Frauen zu bewegen, sich stärker als bisher für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein und Verband zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.3.2 Die Beauftragte Frau im Sport arbeitet als Vertreterin des SLT mit der DTV-Beauftragten Frau im Sport sowie den entsprechenden Einrichtungen beim LSVS zusammen.
- 3.2.3.3 Die Beauftragte Frau im Sport hat Sitz und Stimme im Sportausschuss des SLT.

3.2.4 Jazz und Modern/Contemporary

- 3.2.4.1 Der Beauftragte für Jazz und Modern/Contemporary berät das Präsidium in allen Fragen des Jazz und Modern/Contemporary-Sports. In Absprache mit dem Verbandssportwart betreut und berät er die aktiven Formationen sowie die Breitensportgruppen seines Sportbereiches, bereitet die Wettkampfplanung für Jazz und Modern/Contemporary vor und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Lehrwart für eine fachgerechte Aus- und Weiterbildung der Lizenzträger und Lehrkräfte seines Aufgabenbereiches.

- 3.2.4.2 Der Beauftragte für Jazz und Modern/Contemporary unterstützt das Präsidium bei der Verbreitung seiner Wettkampfform im Bereich des Schulsports, bereitet Modellversuche vor und organisiert entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen für Sportlehrer.
- 3.2.4.3 Der Beauftragte für Jazz und Modern/Contemporary hat Sitz und Stimme im Sportausschuss des SLT.
- 3.2.4.4 Der Beauftragte für Jazz und Modern/Contemporary vertritt den SLT im Fachausschuss Jazz und Modern/Contemporary des DTV.

3.2.5 Internet

- 3.2.5.1 Der Beauftragte für das Internet (Webmaster) ist zuständig für den Internetauftritt im SLT. In Abstimmung mit dem Vizepräsidenten betreut er die Redakteure für die Internetseite.
- 3.2.5.2 Der Beauftragte für das Internet ist zuständig für die Einspielung sicherheitsrelevanter Updates von Programmen und Komponenten des Internetauftritts. Hier vertritt ihn der Vizepräsident.
- 3.2.5.3 Der Beauftragte für das Internet ist zusammen mit dem Vizepräsidenten für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Internetauftritts zuständig.

3.2.6 Rock'n'Roll

- 3.2.6.1 Der Beauftragte für Rock'n'Roll ist zuständig für den gesamten Rock'n'Roll-Sport im Bereich des SLT. In Abstimmung mit dem Sportwart betreut er die aktiven Rock'n'Roll-Sportler, genehmigt Schautänze, bereitet die Wettkampf- und Lehrgangsplanung für Rock'n'Roll vor und leitet die Rock'n'Roll-Lehrgänge.
- 3.2.6.2 Der Beauftragte für Rock'n'Roll hat Sitz und Stimme im Sportausschuss des SLT.
- 3.2.6.3 Der Beauftragte für Rock'n'Roll vertritt den SLT im Haupt- und im großen Sportausschuss des DRBV. Gegebenenfalls nimmt sein gewählter Vertreter diese Aufgaben wahr.

3.2.7 Schulsport

- 3.2.7.1 Der Beauftragte für Schulsport berät das Präsidium in allen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Tanzsportverein, insbesondere der Möglichkeiten des Tanzsports in der Schule.
- 3.2.7.2 Der Beauftragte für Schulsport arbeitet mit dem Beauftragten des LSVS sowie dem entsprechenden Arbeitskreis beim DTV eng zusammen. Er hat die Verbindung zum Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes zu pflegen.
- 3.2.7.3 Der Beauftragte für Schulsport hat Sitz und Stimme im Sportausschuss und im Jugendausschuss des SLT.

3.2.8 Zentraler Wertungsrichtereinsatz (ZWE)

- 3.2.8.1 Der Beauftragte für den ZWE ist gemäß den nach TSO, Buchstabe C, Ziffer 9.2.5 des DTV vom SLT erlassenen Bestimmungen zuständig für den Einsatz der Wertungsrichter bei allen Turnieren im Bereich des SLT.
- 3.2.8.2 Der Beauftragte für den ZWE arbeitet mit den entsprechenden Beauftragten benachbarter Landestanzsportverbände auf der Grundlage gleichberechtigter Gegenseitigkeit vertrauensvoll zusammen.
- 3.2.8.3 Der Beauftragte für den ZWE hat Sitz und Stimme im Sportausschuss des SLT.

3.2.9 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

- 3.2.9.1 Das Präsidium des SLT benennt mindestens zwei Jugendschutzbeauftragte als

Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Vereine und Mitglieder zum Thema Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention sexualisierte Gewalt. Werden nur zwei Jugendschutzbeauftragte ernannt, müssen diese unterschiedlichen Geschlechtern angehören. Jugendschutzbeauftragte sollen erwachsene Personen sein, denen der Schutz der Jugend ein Anliegen ist. Sie müssen das Jugendschutzgesetz kennen.

- 3.2.9.2 Die Jugendschutzbeauftragten halten Kontakt zu Beratungsstellen und den DTV Jugendschutzbeauftragten. Sie bauen Netzwerke mit Vereinen und anderen Ansprechpartnern im Bereich Kinder- und Jugendschutz auf.
- 3.2.9.3 Die Jugendschutzbeauftragten stellen bei Verdachtsfällen die Fallabwicklung bei entsprechend ausgebildeten Personen sicher.
- 3.2.9.4 Die Jugendschutzbeauftragten engagieren sich in der Aus- und Fortbildung zum Thema Kinder- und Jugendschutz.
- 3.2.9.5 Bei Verdachtsfällen durch Kinder, Eltern oder Verbandsmitglieder informieren die Jugendschutzbeauftragten schnellstmöglich den Präsidenten des SLT sowie den Jugendwart des SLT bzw. deren Stellvertreter. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt und gegebenenfalls Kontakt zu einer Beratungsstelle hergestellt. Die Dokumentation der Verdachtsfälle wird in einem geschützten Bereich hinterlegt, zu dem lediglich die eben genannten Personen Zugang haben.
- 3.2.9.6 Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und der Presse übernimmt ausschließlich der Präsident bzw. sein Stellvertreter.

4. PRESSEAUSSCHUSS

4.1 Organe

Der Presseausschuss SLT besteht aus:

- 4.1.1 dem Pressesprecher SLT,
- 4.1.2 sieben ständigen Mitgliedern.
- 4.1.3 Jeder an Pressearbeit Interessierte kann ohne formellen Antrag an den Sitzungen des Presseausschusses SLT als nichtständiges Mitglied teilnehmen.

4.2 Zusammensetzung

- 4.2.1 Der Pressesprecher ist Vorsitzender des Presseausschusses SLT.
- 4.2.2 Dem Presseausschuss SLT gehören weiterhin an:
 - 4.2.2.1 ein Vertreter des Sportausschusses des SLT,
 - 4.2.2.2 ein Vertreter des Jugendausschusses des SLT,
 - 4.2.2.3 der Beauftragte für Rock'n'Roll oder ein Vertreter,
 - 4.2.2.4 der Beauftragte für Jazz und Modern/Contemporary oder ein Vertreter,
 - 4.2.2.5 der Beauftragte für Breiten- und Freizeitsport sowie das DTSA oder ein Vertreter,
 - 4.2.2.6 zwei Beisitzer, die nach Möglichkeit Pressewarte von Mitgliedsvereinen sein sollen.
- 4.2.3 Der Pressesprecher hat die Möglichkeit, je nach Aufgaben- oder Problemstellung weitere Personen als nichtständige Mitglieder zum Presseausschuss hinzuzuziehen.

4.3 Arbeitsweise

- 4.3.1 Die Sitzungen des Presseausschusses finden nach Bedarf statt.
- 4.3.2 Der Pressesprecher lädt zu den Sitzungen des Presseausschusses ein und leitet diese.
- 4.3.3 Der Presseausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ständigen

Mitglieder anwesend ist, jedoch nicht ohne den Pressesprecher.

- 4.3.4 Der Pressesprecher trägt die Beschlüsse des Presseausschusses an das Präsidium heran, das seinerseits auch den Presseausschuss um Hilfe bei einer Entscheidung bitten kann.
- 4.3.5 Der Presseausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SLT sowie der Beschlüsse des Präsidiums.

4.4 Aufgaben

- 4.4.1 Der Presseausschuss berät und unterstützt den Pressesprecher bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Gestaltung der Saarlandseite im Gebietsteil Süd des „Tanzspiegel“.
- 4.4.2 Chefredakteur und Verantwortlicher der Saarlandseite im Gebietsteil Süd des „Tanzspiegel“ im Sinne des Pressegesetzes ist der Pressesprecher. Alle Artikel, die über den SLT im Gebietsteil Süd des „Tanzspiegel“ erscheinen sollen, bedürfen seiner Zustimmung.
- 4.4.3 Der Presseausschuss lädt mindestens zweimal im Jahr die Pressewarte der Mitgliedsvereine ein, um ihnen Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Arbeit auf Vereinsebene zu geben.
- 4.4.4 Der Presseausschuss unterstützt das Präsidium bei allen von ihm beschlossenen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.
- 4.4.5 Der Presseausschuss berät und unterstützt das Präsidium bei der Suche nach und der Zusammenarbeit mit Sponsoren für seine Veranstaltungen.

5. JUGENDAUSSCHUSS

- 5.1. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt sich aus der jeweils aktuellen Jugendordnung.
- 5.2. Der Jugendausschuss verfügt über kein eigenes Budget. Ausgabenwirksame Beschlüsse und Haushaltsfragen werden vom Jugendwart mit dem Präsidium abgestimmt.
- 5.3. Die Arbeitsweise des Jugendausschusses ergibt sich aus der jeweils aktuellen Jugendordnung.
- 5.4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SLT und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendverbandstages.
- 5.5. Der Jugendausschuss unterstützt die Jugendschutzbeauftragten des SLT und fördert die Aktivitäten im Bereich Kinder- und Jugendschutz.
- 5.6. Beschlüsse des Jugendausschusses werden vom Jugendwart an das Präsidium herangebracht, das seinerseits auch den Jugendausschuss um Hilfe bei einer Entscheidung bitten kann.
- 5.7. Die Termine zum Jugendverbandstag werden vom Jugendwart mit dem Präsidium abgestimmt. Der Jugendausschuss lädt anschließend eigenständig ein und entscheidet selbstständig über die Zulassung von Anträgen zum Jugendverbandstag.
- 5.8. Der Jugendausschuss kann redaktionelle Änderungen an der Jugendordnung vornehmen.

6. GESCHÄFTSSTELLE

- 6.1.1 Die Geschäftsstelle wickelt den regelmäßigen Geschäftsverkehr des SLT ab, soweit dies nicht durch die jeweiligen Präsidiumsmitglieder bzw. Beauftragten geschieht.
- 6.1.2 Die Geschäftsstelle ist für den Geschäftsverkehr des SLT im Zusammenhang mit der Verwaltung und Betreuung der aktiven Tanzsportler sowie der Lizenzinhaber aller Art

zuständig.

- 6.1.3 Die Geschäftsstelle leitet die bei ihr eingehenden Schreiben unmittelbar an das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. den zuständigen Beauftragten weiter. Empfiehlt das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der zuständige Beauftragte eine Antwort durch den Präsidenten, so stimmen sie sie mit ihm ab.
- 6.1.4 Die Geschäftsstelle koordiniert zusammen mit dem Jugendwart die Dokumentation des Ehrenkodex und des erweiterten Führungszeugnisses. Sie ist dafür zuständig, die Personen, die im Auftrag des SLT pädagogisch und/oder sportpraktisch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, anzuschreiben und die entsprechenden Unterlagen anzufordern.
- 6.2 Über die Geschäftsstelle des SLT soll der gesamte Schriftverkehr der Mitgliedsvereine mit dem DTV, dem DRBV und dem LSVS abgewickelt werden mit Ausnahme von:
 - 6.2.1 Bewerbungen um ausgeschriebene Deutsche oder internationale Meisterschaften bzw. andere DTV- bzw. DRBV-Veranstaltungen. Von solchen Bewerbungen ist dem SLT eine Durchschrift bzw. Ablichtung zuzustellen.
 - 6.2.2 Finanzangelegenheiten mit Ausnahme von Fragen zu DTV-Beiträgen.
 - 6.2.3 Protesten/Einsprüchen gemäß TSO.
 - 6.2.4 Anfordern von Ersatzstart- bzw. -lizenzkarten (ID-Karten).
 - 6.2.5 Turnieranmeldungen, die gemäß TSO unmittelbar an den Sportwart, den Beauftragten für Rock'n'Roll oder die Beauftragte für Jazz und Modern/Contemporary einzureichen sind.
- 6.3.1 Die Geschäftsstelle regelt nach Weisung der Präsidiumsmitglieder die Vervielfältigung und den Versand von Rundschreiben der Präsidiumsmitglieder, der Beauftragten, des Sprechers der Aktiven bzw. des Jugendsprechers, es sei denn, es wird ausnahmsweise im Einzelfall vorher eine andere Abwicklung vereinbart.
- 6.3.2 Rundschreiben des Verbandsjugendsprechers müssen vorher mit dem Jugendwart besprochen worden sein.
- 6.3.3 Die Buchführung des SLT durch das beauftragte Steuerberatungsbüro erfolgt über die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Schatzmeister.

Vom Vorstand beschlossen am: 23.04.1986
fortgeschrieben zum Stand vom: 10.09.2000
angepasst zum Stand vom: 14.06.2005
angepasst am 24.01.2019
angepasst am 02.12.2021